

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 383

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 383, Rn. X

BGH 5 StR 59/14 - Beschluss vom 10. April 2014 (LG Frankfurt (Oder))

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 22. Oktober 2013 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Die fehlerhafte Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Februar 2013 in 1
eine nachträgliche Gesamtfreiheitsstrafe (vgl. BGH, Beschluss vom 21. Juli 2009 - 5 StR 269/09) beschwert den
Angeklagten nicht. Dahinstehen kann, ob die Annahme einer erforderlichen Behandlungsdauer von mehr als
zwei Jahren einer konkreten Erfolgsaussicht für eine Therapie nach § 64 StGB entgegenstehen kann (vgl. BGH,
Urteil vom 10. April 2014 - 5 StR 37/14), da das Landgericht diese bereits aufgrund der „eher zwiespältigen“
Therapiemotivation des Angeklagten und der Vielzahl der in der Vergangenheit stets an mangelnder
Behandlungsbereitschaft des Angeklagten gescheiterten Therapieversuche rechtfehlerfrei verneint hat.